

# **Handlungshilfe**

zum

Hochwasser- und Sturzfluten-Vorsorgekonzept (HWSVK)

und

zur Umsetzung der daraus entstehenden Maßnahmen

sowie

deren Kostenregelung

**in der**

**Verbandsgemeinde**

**Altenkirchen-Flammersfeld**



## Inhaltsangabe

|   |    |
|---|----|
| 1. Einführung in die Thematik .....   | 3  |
| 1.1 Zum Hochwasser- und Sturzflutenvorsorgekonzept .....                                | 3  |
| 1.2 Vorgehensweise .....  | 3  |
| 2. Begriffserklärung .....  | 4  |
| 3. Zuständigkeiten .....  | 7  |
| 4. Durchführen von Maßnahmen .....  | 8  |
| 5. Kostenübernahme durch die Verbandsgemeinde .....                                     | 8  |
| 5.1 Kostenübernahme bei Baumaßnahmen .....  | 8  |
| 5.2 Konzeptionelle Planungen .....  | 9  |
| 6. Beauftragung des Bauhofes im Rahmen der Maßnahmen .....                              | 9  |
| 7. Fahrplan zur Umsetzung der Maßnahmen .....   | 9  |
| 8. Erneuerungsmaßnahmen von bestehenden Verrohrungen (nicht Gegenstand des HWSVK) ..... | 9  |
| 8.1 Durchlässe sind keine Verrohrungen (siehe Begriffserklärung) .....                  | 10 |
| 8.2 Abgrenzung zwischen Verrohrungen und Kanälen der Verbandsgemeindewerke .....        | 10 |
| 8.3 Einläufe und Einlaufbauwerke .....  | 10 |
| 8.4. Kostenregelung .....   | 11 |
| 8.4.1 Investitionskosten der Erneuerungsmaßnahmen .....                                 | 11 |
| 8.4.2 Unterhaltungsmaßnahmen .....  | 11 |
| 8.4.3 Dokumentation und Abrechnung .....  | 11 |
| 9. Beispielfälle .....  | 12 |

## I. Einführung in die Thematik

### I.1 Zum Hochwasser- und Sturzflutenvorsorgekonzept

Ziel des Hochwasser- und Sturzflutenvorsorgekonzeptes (HWSVK) ist es, die Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Hilfsorganisationen sowie die Gemeinden über entsprechende Gefahren, die durch Hochwasser oder Sturzfluten entstehen können, zu informieren.

Die verschiedenen Gefährdungen werden in drei Arten unterschieden:

- **Gefährdung durch Hochwasser aus Wied, Nister und Holzbach**
- **Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen**
- **Gefährdung durch wild abfließendes Wasser nach Starkregen**

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der flächendeckenden Aufstellung von Hochwasser- und Sturzflutenvorsorgekonzepten zu unterstützen. Die Erstellung und Umsetzung der HWSVK wird entsprechend mit 90 % gefördert.

### I.2 Vorgehensweise

Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 7 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Unterhaltungspflichtige der Gewässer III. Ordnung. Gleichzeitig ist sie auch für den technischen Hochwasserschutz an Gewässern III. Ordnung zuständig. Da Hochwasser- und Sturzflutenereignisse oft Gemeindegrenzen übergreifend sind, ist auch für deren Abwendung und Vorsorgemaßnahmen die Verbandsgemeinde zuständig (vgl. Kommunalbrevier Kommentierung zur Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, Seite 622 ff. Ausführung zum technischen Hochwasserschutz). Durch die in den letzten Jahren vermehrt auftretende Starkregenereignisse, können auch Geländemulden abflussaktiv werden, die normalerweise kein Wasser führen. Hierbei handelt es sich in der Regel um wild abfließendes Wasser. Wild abfließendes Wasser ist von jedem hinzunehmen. Hier gibt es keine klar definierten Zuständigkeiten. Bei dem Hochwasser- und Sturzfluten- Vorsorgekonzept geht es auch um wild abfließendes Wasser aus den Geländemulden. Auch hieraus entstehen Gemeindegrenzen übergreifende Gefahren, die durch das Konzept betrachtet werden sollen.

Die Abwicklung der Förderung und die interne Zuständigkeit des wild abfließenden Wassers sollen insbesondere auch wegen der gemeindeübergreifenden Folgen durch die Verbandsgemeinde wahrgenommen werden. Daher wurde die Erstellung der Hochwasserschutzkonzepte sowie die daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen auf die Verbandsgemeinde übertragen. Dies geschah nach Zustimmung der Ortsgemeinden mit einem gleichlautenden Beschluss der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen mit Datum vom 20.09.2018 und der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld mit Datum vom 27.09.2018.

In einem ersten Schritt wird das vorliegende Kartenmaterial ausgewertet und mit speziellen Karten zur Sturzflutanalyse des Umweltministeriums abgeglichen, angepasst sowie durch die Ortskenntnisse der

Bearbeiter überprüft. Eine Befragung der Ortsbürgermeister/-innen und der Räte dient der Ergänzung des Wissens.

In den Orts(teil)begehungen werden sodann die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Ortsteiles oder der jeweiligen Ortsgemeinde über eventuell auftretende Gefahren durch Hochwasser und Sturzfluten informiert. Dabei werden die Teilnehmer über entsprechende Gefahrenstellen und mögliche Schutzmaßnahmen am eigenen Objekt aufgeklärt. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich mit der Kampagne „Gegen Elementarschäden versichern“ dafür eingebracht, dass jeder Hausbesitzer eine Elementarschadenversicherung abschließen kann. Die Teilnehmer werden in den Orts(teil)begehungen über diese Kampagne informiert.

## 2. Begriffserklärung

### Starkregen

Von Starkregen spricht man bei großen Niederschlagsmengen in einem kurzen Zeitraum. Starkregen kann zu schnell ansteigenden Wasserständen, Überflutungen und Bodenerosionen führen.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) spricht von Starkregen ab einer

- Regenmenge von 15 bis 25 l/m<sup>2</sup> in 1 Stunde oder bei 20 bis 35 l/m<sup>2</sup> in 6 Stunden von einer *markanten Wetterlage* und
- ab einer Regenmenge von > 25 l/m<sup>2</sup> in 1 Stunde oder > 35 l/m<sup>2</sup> in 6 Stunden von einer *Unwetterlage*.

Bei den HWSVK wird von deutlich höheren Niederschlägen (von 50 – 100 l/h) ausgegangen. Diese hohen Niederschläge sind auf die Klimaerwärmung zurückzuführen und werden daher kontinuierlich zunehmen.

### Bodenerosion

Bodenerosion bedeutet, dass durch oberflächlich abfließendes Wasser Bodenmaterial (oft Mutterboden) abgetragen wird. Eine Bodenerosion kann schon bei einem normalen Regen und mäßigem Gefälle auftreten. Eine wichtige Rolle spielt bei diesem Thema die Landwirtschaft, welche in erster Linie die Beschaffenheit des Bodens verändert. Bodenerosion wird durch lockere, nicht verwurzelte Erde verstärkt.

### Hochwasser

Hochwasser ist nach § 72 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere ausgelöst durch oberirdische Gewässer [...]. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.

### HQ

H = Hochwasser, Q = Abfluss

Der tiefgestellte Wert beschreibt die Jährlichkeiten eines abfließenden Hochwassers.

Bsp.: HQ<sub>100</sub> ist ein nach der Statistik alle 100 Jahre auftretendes Hochwasser.

## Außengebietswasser/wild abfließendes Wasser

Es existiert keine Legaldefinition für den Begriff des Außengebietswassers. Grundsätzlich versteht man unter dem Begriff Außengebietswasser das wild abfließende Wasser.

Wild abfließendes Wasser ist das Wasser, das z. B. aus Feldern und Wäldern oberirdisch, unkontrolliert und nicht gesammelt oder geleitet abfließt.

## Gewässer

Der Gewässerbegriff lässt sich in viele unterschiedliche Begriffe wie Küstengewässer, Meeresgewässer usw. zerlegen. Die entsprechenden Begriffe sind in § 3 des WHG definiert.

In der Handlungshilfe ist grundsätzlich von oberirdischen Gewässern die Rede. Ein oberirdisches Gewässer ist nach § 3 Nr. 1 WHG das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.

Die Gewässer werden gem. § 3 Landeswassergesetz (LWG) nach ihrer wasserrechtlichen Bedeutung eingeteilt in:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Gewässer I. Ordnung   | (die Gewässer sind in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG aufgelistet z. B. Rhein, Mosel, Elbe usw.)                     |
| Gewässer II. Ordnung  | (die Gewässer werden von der obersten Wasserbehörde durch eine Rechtsverordnung bestimmt z. B. Wied, Sieg, Nister usw.) |
| Gewässer III. Ordnung | (alle anderen Gewässer z. B. Holzbach, Mehrbach usw.)   |

## Grundwasser

Nach § 3 Nr. 1 WHG ist Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

## Natürliches Gewässer

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist ein natürliches Gewässer ein Gewässer, dessen Bett auf natürliche Weise entstanden ist; ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung oder Verlegung.

## Künstliches Gewässer

Gemäß § 3 Nr. 4 WHG von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer.

## Stehendes/Fließendes Gewässer

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LWG ist ein fließendes Gewässer ein Gewässer mit geneigtem Wasserspiegel und ein stehendes Gewässer das mit einem horizontalen Wasserspiegel.

## Abwasser

Abwasser ist nach § 54 Abs. 1 WHG das durch häuslich, gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

## Öffentliche Straße (Verkehrsanlage)

Unter einer öffentlichen Straße versteht man im Sinne des § 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

## Straßenseitengraben

Die Entwässerungsanlagen einer Straße (Straßenseitengraben) sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Straße. In § 1 Abs. 2 LWG werden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes über den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern für Straßenseitengräben ausgeschlossen.

## Einlaufbauwerk

Das Einlaufbauwerk dient zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines Durchlasses. Zudem wird verhindert/vermindert, dass der Durchlass sich z. B. mit Geschwemmsel, Ästen oder Bäumen oder je nach Ausführung mit Geröll (Geröllfang) zusetzt.

## Wirtschaftswege

Wirtschaftswege sind nach § 1 Abs. 5 LStrG Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen. Sie sind keine öffentlichen Straßen.

## Durchlass:

Durchlässe werden gebaut, um kleineren Bächen das Passieren eines Dammes zu ermöglichen. Durchlässe haben in der Regel eine lichte Weite von weniger als 2 Metern. Der unbefangene Betrachter kann ohne große Anstrengung einen Zusammenhang zwischen Einlauf und Auslauf des Durchlasses erkennen.

## Verrohrung:

Unter einer Verrohrung versteht man im Wasserbau die Verlegung eines Fließgewässers unter die Erde.

## Kanal:

Der unterirdische Kanal sichert die Ableitung von Abwasser also Oberflächen- oder Schmutzwasser bis in die Kläranlage bzw. in ein Regenrückhaltebecken oder ein Gewässer.

## 3. Zuständigkeiten

Gewässerunterhaltung nach § 35 Abs. 1 LWG Rheinland-Pfalz

|                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| <b>Gewässer I. Ordnung</b>   | Land             |
| <b>Gewässer II. Ordnung</b>  | Landkreis        |
| <b>Gewässer III. Ordnung</b> | Verbandsgemeinde |

Straßenentwässerung

Für die Straßenentwässerung (Niederschlagswasser und Wasser, welches zusammen mit dem Niederschlagswasser gesammelt abfließt) ist nach § 59 LWG (Landeswassergesetz) der Baulastträger der Verkehrsanlage verpflichtet.

Straßenbaulastträger ist bei

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Bundesstraßen</b>     | gemäß § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland |
| <b>Landesstraßen</b>     | gemäß § 12 Abs. 1 LStrG das Land Rheinland-Pfalz,                               |
| <b>Kreisstraßen</b>      | gemäß § 12 Abs. 2 LStrG der Landkreis Altenkirchen,                             |
| <b>Gemeindestraßen</b>   | gemäß § 14 LStrG die Gemeinde,  |
| <b>Sonstigen Straßen</b> | gemäß § 15 LStrG der Eigentümer.  |

### Hinweis:

Die Durchführung der Aufgabe der Straßenentwässerung innerhalb der geschlossenen Ortslage wird i. d. R. von den Verbandsgemeindewerken aufgrund der bestehenden Straßenentwässerungsverträge mit den Ortsgemeinden erledigt.

Gewässerbehörden

Die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer obliegt den Wasserbehörden des Landes und der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (§§ 105 ff. Landeswassergesetz).

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Oberste Wasserbehörde</b> | Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz |
| <b>Obere Wasserbehörde</b>   | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord<br>Kirchstraße 45, 56410 Montabaur                                |
| <b>Untere Wasserbehörde</b>  | Kreisverwaltung Altenkirchen<br>Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen   |

## 4. Durchführen von Maßnahmen

Damit die Baumaßnahmen aus den örtlichen HWSVK von der Verbandsgemeinde umgesetzt werden können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Förderung wird durch das Land Rheinland-Pfalz in Aussicht gestellt
- Erteilung eines Wasserrechtes (sofern benötigt)
- Zustimmung der jeweiligen Ortsgemeinde oder mehrerer Ortsgemeinden

Die Verbandsgemeinde übernimmt für die Baumaßnahmen die Bauherrenfunktion. Mit der Abnahme der Baumaßnahme geht das Bauwerk in das Eigentum und in die Unterhaltungspflicht der jeweils zuständigen Ortsgemeinde über.

## 5. Kostenübernahme durch die Verbandsgemeinde

### 5.1 Kostenübernahme bei Baumaßnahmen

Im Rahmen des HWSVK wird für die einzelnen Ortsgemeinden eine Maßnahmenliste angelegt. In dieser Maßnahmenliste werden die einzelnen Maßnahmen, wie z. B. Notabflusswege, Einlaufbauwerke, Änderungen an Straßenverhältnissen etc. aufgeführt.

Die einzelnen Maßnahmen sind im HWSVK mit einem Zeitfenster von kurzfristig, mittelfristig bis langfristig gekennzeichnet. Die Zuständigkeiten werden auf die Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden, private Hausbesitzer sowie das Land Rheinland-Pfalz aufgeteilt. Bei den langfristigen Maßnahmen handelt es sich in den meisten Fällen um Umbauten von Straßenzügen oder Umgestaltungen von Plätzen etc.

Die Verbandsgemeinde bezieht sich nur auf die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen innerhalb der Ortsgemeinde, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Eine Kostenregelung mit Dritten wird nicht getroffen.

Neben den reinen Baukosten werden auch die Planungskosten, Ingenieurkosten, Vermessungskosten durch die Verbandsgemeinde übernommen.

## 5.2 Konzeptionelle Planungen

Die konzeptionellen Planungen sind reine Planungsleistungen, um damit als langfristig eingestufte Maßnahmen vorzubereiten. Die Planungen sollen dann bei einem späteren Aus- oder Umbau die wasserwirtschaftliche Grundlage bilden.

Die konzeptionellen Planungen greifen oft stark in das Umfeld des Gewässers ein, sodass unter Umständen Straßen und Plätze stark verändert werden müssen, um die zu erwartenden Wassermassen bei Starkregen schadlos abführen zu können. Daher sollten konzeptionelle Planungen nie losgelöst von übrigen Belangen gesehen werden. Bei großen Umbaumaßnahmen sind viele Interessen und Aspekte zu berücksichtigen und alle Fördermöglichkeiten wie z. B. Dorferneuerung, I-Stock etc. zu prüfen. Daher regelt dieser Leitfaden nicht die finanzielle Beteiligung der Verbandsgemeinde bei der Umsetzung konzeptioneller Maßnahmen. Diese Kostenteilungen sind individuell je nach Maßnahmen und Umfang der Betroffenheit des Gewässers zu vereinbaren.

## 6. Beauftragung des Bauhofes im Rahmen der Maßnahmen

Sollte eine Ortsgemeinde den Bauhof der Verbandsgemeinde mit Unterhaltungsarbeiten beauftragen, so ist dieser für die ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich. Die Unterhaltungsintervalle müssen von der Ortsgemeinde angegeben werden. Bei einem eintretenden Hochwasser- oder Sturzflutereignis ist die Verbandsgemeinde nicht für Folgeschäden heranzuziehen, wenn vorher eine ordnungsgemäße und dem Zeitplan entsprechende Unterhaltung erfolgt ist.

## 7. Fahrplan zur Umsetzung der Maßnahmen

Zunächst muss die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen mit dem Land Rheinland-Pfalz abgestimmt werden. Anschließend gilt es, die entsprechenden, falls notwendigen, Wasserrechte zu beantragen. Die Maßnahmen werden dann wie in Punkt 4 beschrieben durchgeführt. Die Aufteilung auf die verschiedenen Haushaltsjahre und das Erstellen der Prioritätenliste obliegt der Verbandsgemeinde.

## 8. Erneuerungsmaßnahmen von bestehenden Verrohrungen (nicht Gegenstand des HWSVK)

In diesem Abschnitt geht es um bestehende

1. Verrohrungen, die maßgebliche Anteile von Außengebietswasser aufnehmen und die in der Zuständigkeit der Gemeinde als Straßenbaulastträger liegen sowie um
2. Gewässerverrohrungen, die im Eigentum und der Unterhaltungslast der Gemeinde liegen.

## 8.1 Durchlässe sind keine Verrohrungen (siehe Begriffserklärung)

Gemäß § 20 b Abs. 1 LStrG hat der Straßenbaulastträger die laufende Unterhaltung sowie die Erneuerung der Gewässerdurchlässe und ähnliche Einrichtungen auf eigene Kosten durchzuführen. Diese Regelung bleibt von diesem Leitfaden unberührt.

## 8.2 Abgrenzung zwischen Verrohrungen und Kanälen der Verbandsgemeindewerke

Sobald die Verbandsgemeindewerke Niederschlagswasser als Aufgabenträger einleiten, sind sie Bauherr und Eigentümer der Kanalleitung (Niederschlagswasserkanal) und haben daher Anspruch auf Kostenersatz. Die Berechnung richtet sich nach den Kosten für die Mehrdimensionierung der Kanalleitung im Netz. Eine Mehrdimensionierung kann erforderlich sein, wenn größere Mengen Außengebietswasser oder ein Gewässer III. Ordnung in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Mindestdimensionierung der Kanalleitungen der Verbandsgemeindewerke beträgt DN 300. Die Kosten für eine Mehrdimensionierung einer Kanalleitung hängen stark von den örtlichen Gegebenheiten, den aktuellen Baukosten und den verwendeten Materialien ab. Um etwaige aufwendige einzelfallbezogene Vergleichsberechnungen zu vermeiden, sollen die Kosten allein nach dem Verhältnis der Mindestgrabenbreite gemäß DIN EN 1610 berechnet werden.

Gleiches gilt für Kostenbeteiligung der Verrohrungsabschnitte/Haltungen (ohne Niederschlagswasser der Verbandsgemeindewerke), die z. B. aus dem Außenbereich in die Ortslage und somit in die Kanäle der Verbandsgemeindewerke geführt werden. Hier haben die Verbandsgemeindewerke einen Anspruch auf Kostenerstattung in voller Höhe der Erneuerungskosten dieser Leitungsabschnitte. Es erfolgt eine Beteiligung an den laufenden Unterhaltungskosten der Leitung. Diese beträgt 10 % der anfallenden Investitionskosten der Mehrdimensionierung der Kanalleitung der Verbandsgemeindewerke. Die Unterhaltung obliegt in solchen Fällen den Verbandsgemeindewerken. Das Eigentum verbleibt ebenfalls bei den Verbandsgemeindewerken.

Sind weitere Kostenteilungen notwendig, sollen diese nach den rechnerischen Bemessungsabflüssen nach den „Niederschlagsereignis kurzer Dauer“ mit dreijähriger Wiederholungswahrscheinlichkeit Regenereignissen vorgenommen werden.

## 8.3 Einläufe und Einlaufbauwerke

Einläufe und Einlaufbauwerke sind nicht Bestandteil von Verrohrungen und im Eigentum desjenigen, der für die Einleitung des Außengebietswassers verantwortlich ist. Die Unterhaltungslast liegt somit in der Regel bei den jeweiligen Straßenbaulastträger, sprich sehr oft bei den Ortsgemeinden. Die Regelungen bezüglich von Einlaufbauwerken, die Bestandteil des HWSVK sind, bleiben hiervon unberührt.

## **8.4. Kostenregelung**

### **8.4.1 Investitionskosten der Erneuerungsmaßnahmen**

Mit dem Übertragungsbeschluss hat sich die Verbandsgemeinde sowohl zu der Hochwasservorsorge als auch der Außengebietswasserproblematik gestellt. Daher wird diese bei Erneuerungsmaßnahmen von Verrohrungen 80 % der Investitionskosten tragen. Dies gilt auch für anteilige Kostenanforderungen der Verbandsgemeindewerke bei Mehrdimensionierungen oder Verrohrungsabschnitten, die in Kanälen der Verbandsgemeindewerke münden. Soweit die Verrohrungen keine Kanäle sind oder nicht in Kanäle der Verbandsgemeindewerke münden, tritt die Verbandsgemeinde als Bauherr auf, das Eigentum verbleibt bei der Ortsgemeinde. Der 20-prozentige Eigenanteil der Ortsgemeinde bezieht sich nur auf den Anteil, der nicht durch Förderung oder Kostenanteile Dritter gedeckt wird. Diese Regelung gilt nicht für Kanäle der Ortsgemeinden die zur Ableitung von Niederschlagswasser in bebauten Ortslagen errichtet wurden.

### **8.4.2 Unterhaltungsmaßnahmen**

Unterhaltungsmaßnahmen von Verrohrungen (keine Kanäle) obliegen dem jeweiligen Nutznießer.

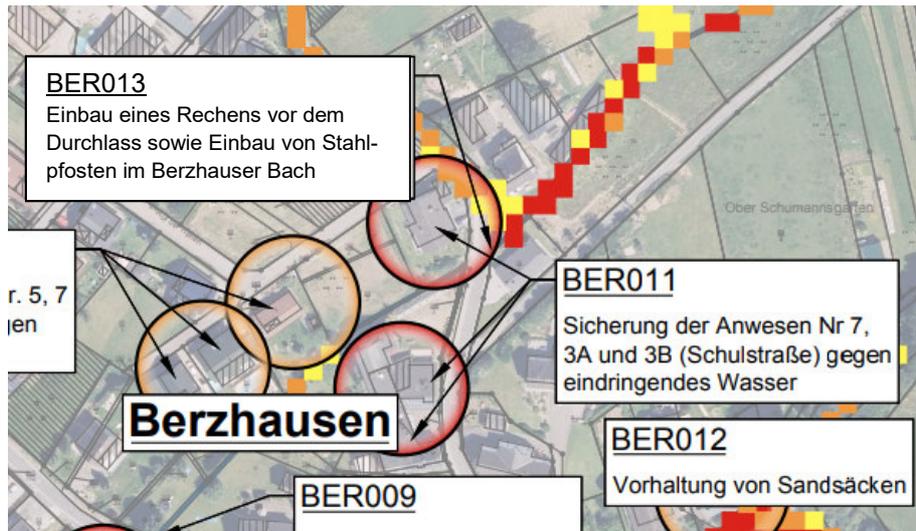
### **8.4.3 Dokumentation und Abrechnung**

Die Verrohrungen und Durchlässe sind im Geografischen-Informationssystem der Verbandsgemeindewerke zu dokumentieren. Die Kosten, insbesondere die Vermessungskosten, trägt die Verbandsgemeinde. Da Erneuerungen von Verrohrungen oft mit Maßnahmen der Verbandsgemeindewerke einhergehen und die Gewässer sowie der Hochwasserschutz ebenfalls beim Fachbereich Kommunale Betriebe angesiedelt sind, erfolgt die Anmeldung der Haushaltsmittel sowie die Abrechnung der Maßnahme über den Fachbereich Kommunale Betriebe.

## 9. Beispielfälle

### I. Beispielfall zum Thema Baumaßnahmen

#### Maßnahme Nr.: BER013

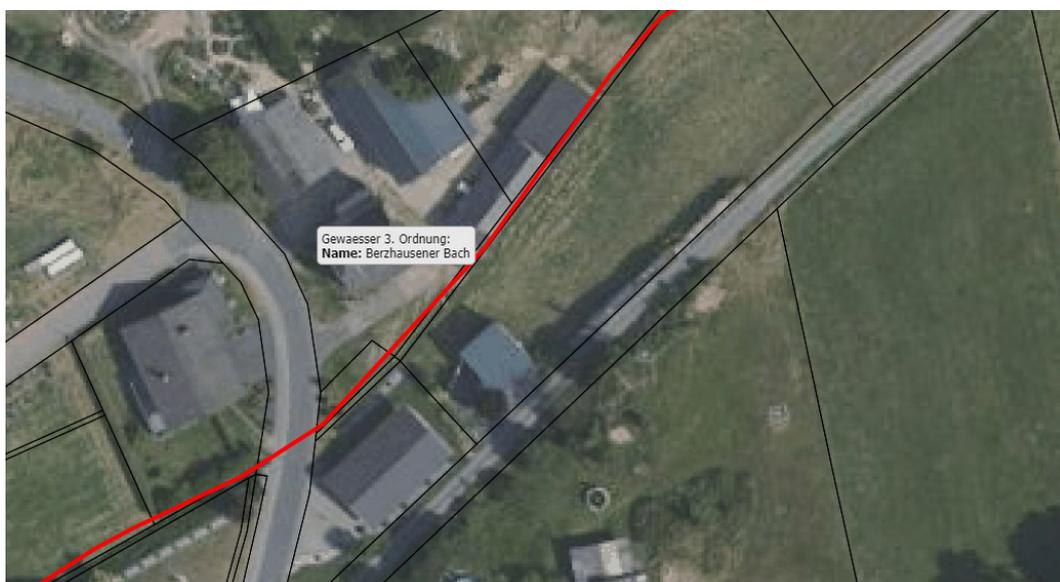


**Kostenansatz nach Maßnahmenliste:** 5.000 €

#### **Beschreibung:**

Ziel dieser Maßnahme ist es, durch einen Rechen, der vor dem Durchlass der Ortsgemeindestraße errichtet wird, Geschwemmsel (wie Äste usw.) fern zu halten. Die Stahlpfosten werden oberhalb des Durchlasses als Baumfang eingesetzt.

Bei dem Berzhauser Bach handelt es sich um ein Gewässer der III. Ordnung.



## Vorgehen nach dem Handlungsleitfaden in einzelnen Schritten:

1. Grundsätzlich hat sich die Verbandsgemeinde dazu ausgesprochen und beschlossen, die Maßnahmen aus dem HWSVK umzusetzen. Die Umsetzung bedarf jedoch der Zustimmung der Ortsgemeinden. Daher fragt die Verbandsgemeinde bei der jeweiligen Ortsgemeinde an, die entsprechenden Maßnahmen, z. B im Jahr 2021, durchzuführen. Die Ortsgemeinde kann der Umsetzung zustimmen und die Verbandsgemeinde mit der Ausführung beauftragen.
2. Seitens des Landes Rheinland-Pfalz wird für diese Maßnahme eine Förderung in Höhe von z. B 60 % zugesagt.

- a. Die Verbandsgemeinde übernimmt nach Abzug der Förderung die übrigen 40 % des Eigenanteils

### Berechnung:

|                        |                |             |
|------------------------|----------------|-------------|
| Kostenansatz:          | 5.000 €        |             |
| <b>Förderung:</b>      | <b>3.000 €</b> | <b>60 %</b> |
| <b>Eigenanteil VG:</b> | <b>2.000 €</b> | <b>40 %</b> |

- b. Für die Durchführung der Maßnahme ist die Verbandsgemeinde verantwortlich. Sie ist Bauherr.
3. Das Eigentum am Bauwerk und die Unterhaltungspflicht liegen bei der Ortsgemeinde Berzhausen.

## II. Beispielfall zum Thema Unterhaltungsmaßnahmen

Nach dem das Objekt (BER013) in das Eigentum der Ortsgemeinde Berzhausen übergegangen ist, ist diese auch für die Unterhaltung zuständig.

Die Ortsgemeinde kann sich in diesem Falle des Bauhofes der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld bedienen und diesen mit der Unterhaltung unter Festlegung entsprechender zeitlicher Unterhaltungs- und Pflegeintervalle beauftragen.



Verbandsgemeindeverwaltung  
Altenkirchen-Flammersfeld



Verbandsgemeinde  
Altenkirchen-  
Flammersfeld  
im Raiffeisenland

**Arbeitsauftrag Bauhof**

---

· Verbandsgemeinde · Altenkirchen-Flammersfeld

→ Objekt: → 00000

· Stadt · Altenkirchen

· Ortsgemeinde → Berzhausen

· Friedhofzweckverband → 00000

· Zweckverband → 00000

· Verbandsgemeindewerke

→  · Kanal

→  · Wasser

· Sonstige → 00000 · Bürgernummer: 00000

---

Leistung-Konto: → 552100-525430 → Maßnahme-Nr.: 00000 (nur bei Maßnahmen erforderlich)

Kostenstelle: → 552100.00 → Schlüsselnr.: 00000 (nur bei Maßnahmen erforderlich)

• Datum: → → 04.06.2020

• Gewünschte Fertigstellung bis: zweimal jährlich in den Monaten Mai und November

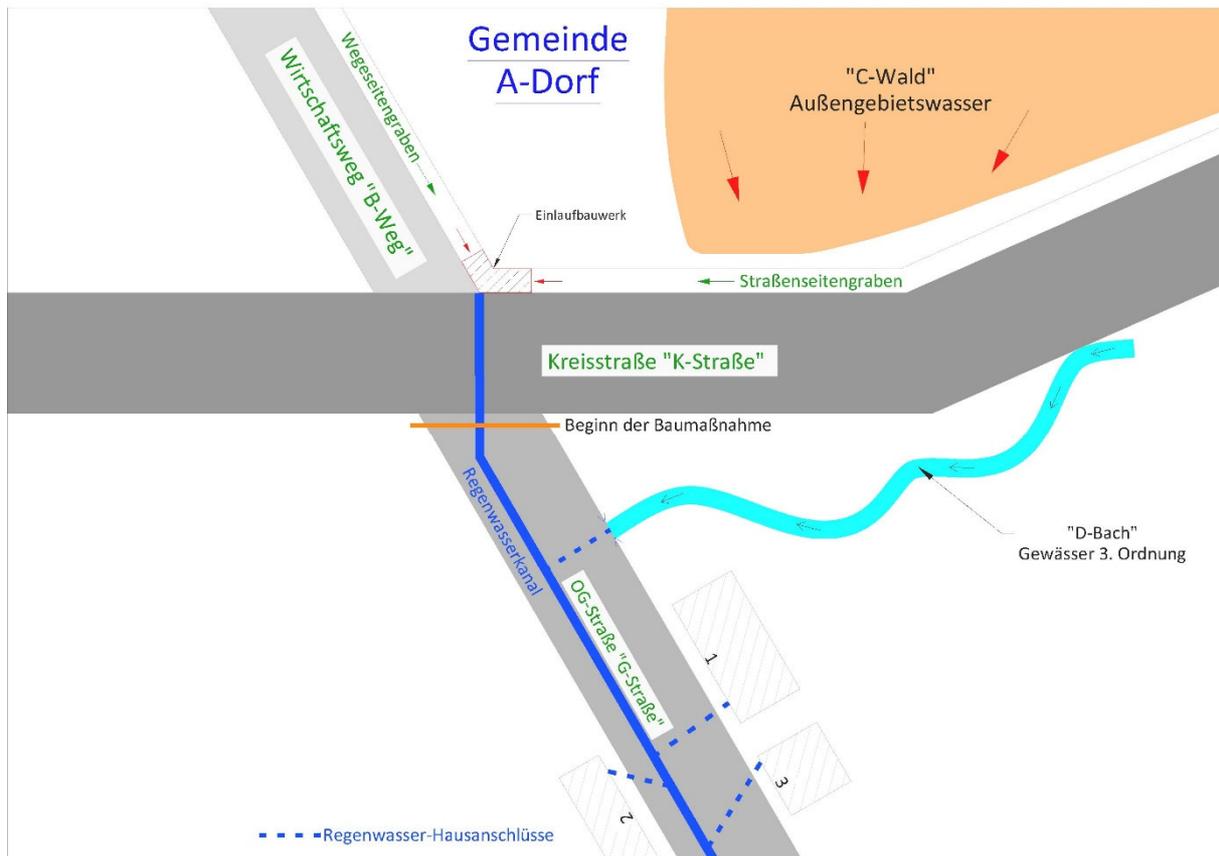
Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten:

Reinigung des Rechens vor dem Durchlass sowie der Stahlpfosten im Berhauser Bach.

Aussteller – Veranlasser:

Der Ortsbürgermeister

## III. Beispielfall zum Thema Erneuerung einer Verrohrung



### Bestandteile der Skizze:

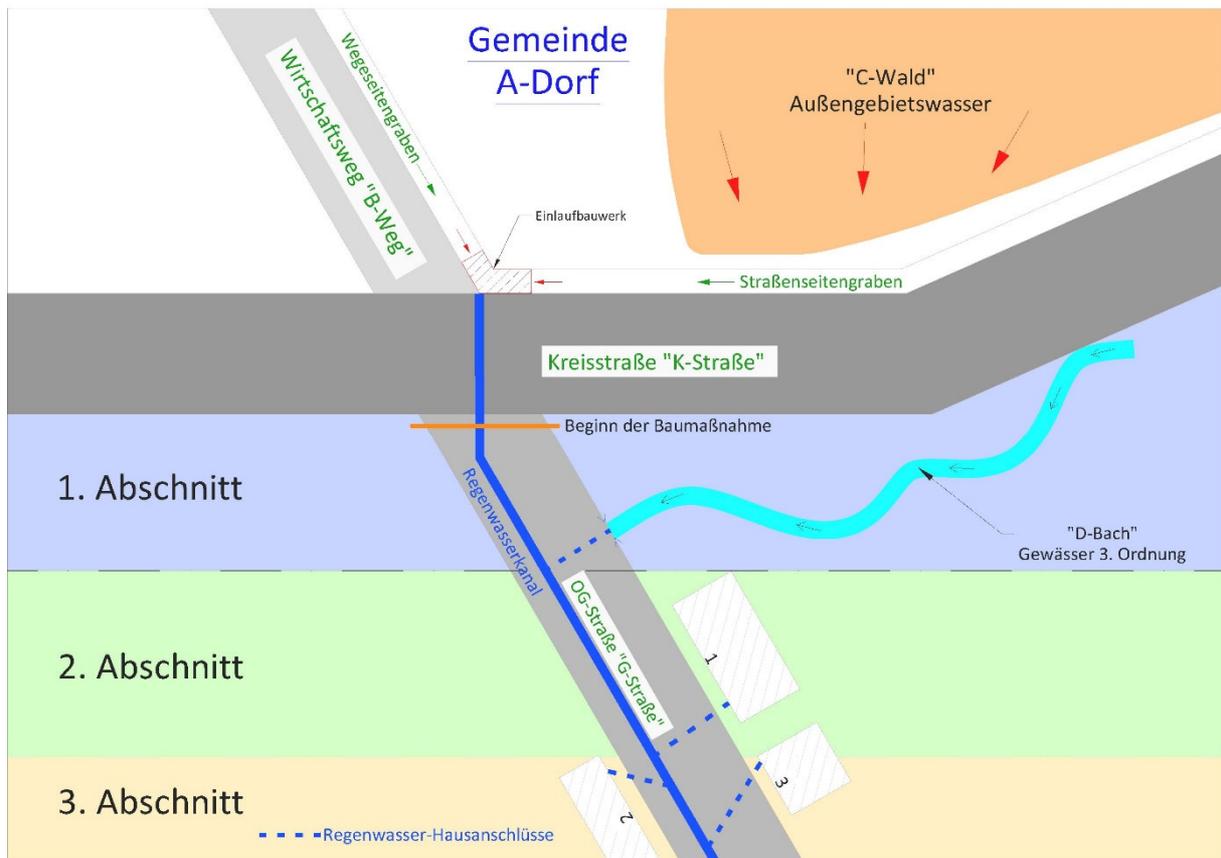
- B-Weg (Wirtschaftsweg) Straßenbaulastträger OG
- K-Straße (Kreisstraße) Straßenbaulastträger Landkreis
- G-Straße (Ortsgemeindestraße) Straßenbaulastträger OG
- Außengebietswasser aus dem C-Wald
- D-Bach Gewässer der III. Ordnung Unterhaltungspflichtig ist Verbandsgemeinde
- Regenwasserhausanschlüsse zuständig sind die Verbandsgemeindewerke

In diesem Beispielfall der Ortsgemeinde A-Dorf gibt es mehrere Zuständigkeiten. Die Ortsgemeinde, die Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeindewerke und der Landkreis entwässern alle in eine Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. führen dieser Wasser zu. Gleichzeitig ist die Entwässerung der G-Straße vertraglich zwischen Ortsgemeinde und den Verbandsgemeindewerken geregelt. In diesem Beispiel soll die entwässerte Straßenfläche erst mit dem Regenwasserhausanschluss des Hauses I beginnen.

In diesem Beispielfall soll die Kanalleitung in der G-Straße auf einer Länge von 300 m erneuert werden. Der Neubauabschnitt beginnt an der K-Straße und endet außerhalb der Skizze. Angesetzte Kosten für diese Maßnahme sind 500 € je lfd. Meter Kanal

500€/m x 300 m = **150.000 €**

Die Skizze muss in drei Abschnitte eingeteilt werden:



Die einzelnen Abschnitte müssen nach der Kostenregelung separat betrachtet und berechnet werden.

## I. Abschnitt

Der erste Abschnitt beinhaltet das Niederschlagswasser des B-Weges, der G-Straße sowie der K-Straße und das damit zusammen abfließende Außengebietswasser des C-Waldes. Gemäß den Bestimmungen nach § 59 LWG i. V. m § 12 Abs. 2 LStrG wird das Niederschlagswasser des Außengebietes der K-Straße zugeordnet.

Von Beginn der Baumaßnahme bis zur Einleitstelle des D-Baches sind es 50 Meter, daher entstehen hier Kosten in Höhe von **25.000 €** (50 Meter x 500 €). Nach diesem Handlungsleitfaden soll die Kostenteilung anhand des Bemessungsabflusses berechnet werden. Dieser wurde in diesem Beispiel durch ein Ingenieurbüro ermittelt:

|                         |                |              |
|-------------------------|----------------|--------------|
| B-Weg                   | 50 l/s         | 22,73 %      |
| K-Straße (inkl. C-Wald) | 150 l/s        | 68,18 %      |
| G-Straße                | 20 l/s         | 9,09 %       |
| <b>Gesamt</b>           | <b>220 l/s</b> | <b>100 %</b> |

Die Kosten in Höhe von 25.000 € müssen daher für den ersten Abschnitt anhand der festgestellten prozentualen Anteilen aufteilen, aufgeteilt werden. (s. Punkt 8 Erneuerungsmaßnahmen von bestehenden Verrohrungen)

|                           |                 |            |
|---------------------------|-----------------|------------|
| <b>Zu teilende Kosten</b> | <b>25.000 €</b> |            |
| B-Weg                     | 22,73 %         | 5.682,50 € |
| K-Straße (inkl. C-Wald)   | 68,18 %         | 17.045,0 € |
| G-Straße                  | 9,09 %          | 2.272,50 € |

## 2.Abschnitt

In dem zweiten Abschnitt mündet zusätzlich der D-Bach in den Kanal. Für den D-Bach hat das Ingenieurbüro einen Abfluss von 270 l/s berechnet. Der Bauabschnitt umfasst ebenfalls 50 Meter. Daher entstehen hier Kosten in Höhe von **25.000 €**.

|                         |                |              |
|-------------------------|----------------|--------------|
| B-Weg                   | 50 l/s         | 9,80 %       |
| K-Straße (inkl. C-Wald) | 150 l/s        | 29,41 %      |
| G-Straße                | 40 l/s         | 7,85 %       |
| D-Bach                  | 270 l/s        | 52,94 %      |
| <b>Gesamt</b>           | <b>510 l/s</b> | <b>100 %</b> |

|                           |                    |             |
|---------------------------|--------------------|-------------|
| <b>Zu teilende Kosten</b> | <b>25.000,00 €</b> |             |
| B-Weg                     | 9,80 %             | 2.450,00 €  |
| K-Straße (inkl. C-Wald)   | 29,41 %            | 7.352,50 €  |
| G-Straße                  | 7,85 %             | 1.962,50 €  |
| D-Bach                    | 52,94 %            | 13.235,00 € |

## 3.Abschnitt

Die Kanalleitung im dritten Abschnitt steht im Eigentum der Verbandsgemeindewerke, da ab diesem Punkt der Regenwasseranschluss von Haus I an den Kanal angeschlossen ist und auch gleichzeitig ab hier die vertragliche Regelung für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung greift. Die Mindestdimensionierung der Verbandsgemeindewerke beträgt grundsätzlich DN 300, um Niederschlagswasser abzuleiten. Die Berechnungen haben ergeben, dass aufgrund der Zuflüsse des D-Baches und der Wege/-

Straßenseitengräben sowie des Außengebietswassers eine Dimensionierung (Mehrdimensionierung) auf DN 500 notwendig ist.

Entsprechend der DIN EN 1610 beträgt die Mindestgrabenbreite bei einem Kanal DN 300 = 1,22 m und bei einem Kanal DN 500 = 1,63 m dies ergibt eine Mehrdimensionierung von gerundet 33 %.

Die Kanalleitung wird hier auf einer Länge von 200 Meter erneuert. Somit entstehen Kosten in Höhe von **100.000 €**.

## Aufteilung der Kosten

|                         |             |                 |
|-------------------------|-------------|-----------------|
| Verbandsgemeindewerke:  | <b>67 %</b> | <b>67.000 €</b> |
| restliche Kostenträger: | <b>33 %</b> | <b>33.000 €</b> |

|                         |                |              |
|-------------------------|----------------|--------------|
| B-Weg                   | 50 l/s         | 9,80 %       |
| K-Straße (inkl. C-Wald) | 150 l/s        | 29,41 %      |
| G-Straße                | 40 l/s         | 7,85 %       |
| D-Bach                  | 270 l/s        | 52,94 %      |
| <b>Gesamt</b>           | <b>510 l/s</b> | <b>100 %</b> |

|                           |                 |             |
|---------------------------|-----------------|-------------|
| <b>Zu teilende Kosten</b> | <b>33.000 €</b> |             |
| B-Weg                     | 9,80 %          | 3.234,00 €  |
| K-Straße (inkl. A-Wald)   | 29,41 %         | 9.705,30 €  |
| G-Straße                  | 7,85 %          | 2.590,50 €  |
| D-Bach                    | 52,94 %         | 17.470,20 € |

## Zusammenstellung

Zusammenfassend ergibt sich folgende Situation:

Da die Verrohrung vom Einlaufbauwerk in den Regenwasserkanal der Verbandsgemeindewerke mündet werden die Verbandsgemeindewerke Eigentümer der Verrohrung vom Einlaufbauwerk (K-Straße und B-Weg) bis zum Regenwasserhausanschluss des Hauses I in der G-Straße. Die Bauherrenfunktion sowie die Dokumentation erfolgen ebenfalls durch die Verbandsgemeindewerke. Auch obliegt den Verbandsgemeindewerken die Unterhaltungslast für diese Verrohrung, jedoch ohne das Einlaufbauwerk. Etwaige Anteile der Ortsgemeinde für die Straßenoberflächenentwässerung laut Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und den Verbandsgemeindewerken bleiben hiervon unberührt.

Für die Übernahme der Kanalleitung in die Unterhaltungslast der Verbandsgemeindewerke von dem Einlaufbauwerk bis zum Regenwasserhausanschluss des Hauses I erhalten die Verbandsgemeindewerke einmalig 10 % der Investitionskosten. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind von der Ortsgemeinde zu übernehmen.

Daher werden in der folgenden Zusammenstellung die Kostenanteile für diese Anlagen um jeweils 10 % erhöht (s. Punkt 8.2 Abgrenzung zwischen Verrohrung und Kanälen in der Verbandsgemeindewerken)

Damit ergeben sich die anteiligen Finanzierungskosten wie folgt: 17161,25

## Anteil Ortsgemeinden

Gemäß Nr. 8.4.1 (Investitionskosten bei Erneuerungsmaßnahmen) hat die Ortsgemeinde 20 % der Investitionskosten zu tragen.

|                                   |                                    |            |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------|
| <b>B-Weg</b> in Abschnitt 1:      | 5.682,50 €                         |            |
| <b>B-Weg</b> in Abschnitt 2:      | 2.450,00 €                         |            |
| <b>B-Weg</b> im Abschnitt 3:      | 3.234,00 €                         |            |
| <b>G-Straße</b> in Abschnitt 1:   | 2.272,50 €                         |            |
| <b>G-Straße</b> im Abschnitt 2:   | 1.962,50 €                         |            |
| <b>G-Straße</b> im Abschnitt 3:   | Vertragliche Regelung mit VG-Werke |            |
| <b>Gesamt:</b>                    | <b>15.601,50 €</b>                 |            |
| <b>davon 20 % Anteil OG</b>       | 3120,30 €                          |            |
| <b>Unterhaltungspauschale 10%</b> |                                    | 1.560,15 € |
| <b>Anteil der OG:</b>             | <b>4.680,45 €</b>                  |            |

Da die Ortsgemeinde auch Nutznießer der (Bach-)Verrohrung in der G-Straße ist, hat sie auch hierfür die anteiligen Kosten mit 20 % zu tragen.

|                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| <b>D-Bach mit Abschnitt 2:</b>    | 13.235,00 €        |
| <b>D-Bach mit Abschnitt 3:</b>    | 17.470,20 €        |
| <b>Gesamt:</b>                    | <b>30.705,20 €</b> |
| <b>davon 20 % Anteil OG</b>       | 6.141,04 €         |
| <b>Unterhaltungspauschale 10%</b> | 3.070,52 €         |
| <b>Anteil der OG:</b>             | <b>9.211,56 €</b>  |

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von **13.892,01 €** (4.680,45 € + 9.211,56 €), den die Ortsgemeinde als Investitionskostenzuschuss an die Verbandsgemeindewerke zu entrichten hat.

## Anteil der Verbandsgemeinde:

Gemäß Nr. 8.4.1 übernimmt die Verbandsgemeinde 80 % der Investitionskosten, die sonst auf die Ortsgemeinde entfallen wären. Dies bedeutet:

|                | Abschnitt 1 | Abschnitt 2 | Abschnitt 3 |           | Summe:             |
|----------------|-------------|-------------|-------------|-----------|--------------------|
| B-Weg:         | 5.682,50 €  | 2.450,00 €  | 3.234,00 €  | davon 80% | 9.093,20 €         |
| G-Straße:      | 2.272,50 €  | 1.962,50 €  |             | davon 80% | 3.388,00 €         |
| D-Bach:        |             | 13.235,00 € | 17.470,20 € | davon 80% | 24.564,16 €        |
| <b>Gesamt:</b> |             |             |             |           | <b>37.045,36 €</b> |

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **37.045,36 €**, den die Verbandsgemeinde an die Verbandsgemeindewerke erstattet.

## Anteil der Verbandsgemeindewerke:

**G-Straße mit:** 2.590,50 + 67.000,00 € = **69.590,50 €**

## Landkreis:

### Anteil Kreisstraße:

Für diesen Betrag zuzüglich der laufenden Unterhaltung müssen die Verbandsgemeindewerke eine separate Regelung mit dem Landkreis treffen soweit es keine vertragliche Vereinbarung zur Entwässerung dieses Straßenabschnittes gibt.

17.045,00 € + 7.352,50 € + 9.705,30 € = **34.102,80 €**